

203/A.B.  
zu 215/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Gesetzwidrigkeit der Strassenpolizeiordnung, nimmt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k wie folgt Stellung:

In der Anfrage wird an mich die Frage gerichtet, ob ich bereit bin, die eheste Einbringung einer Regierungsvorlage betreffend die Neuregelung der Straßenpolizeivorschriften zu veranlassen bzw. über die Gründe der Verzögerung des in Aussicht gestellten Gesetzentwurfes Aufschluß zu geben.

Der Referentenentwurf des Straßenpolizeigesetzes wurde am 10. Juli 1957 den interessierten Stellen zur Stellungnahme ausgesendet. Er umfaßt folgende 16 Abschnitte:

- I. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1-4)
- II. Abschnitt: Fahrregeln (§§ 5-16)
- III. Abschnitt: Bevorzugte Straßenbenützer (§§ 17-20)
- IV. Abschnitt: Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§§ 21-28)
- V. Abschnitt: Straßenverkehrszeichen und Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§§ 29-40)
- VI. Abschnitt: Allgemeines über die Benützung der Straßen zum Verkehr (§§ 41-51)
- VII. Abschnitt: Kraftfahrverkehr (§§ 52-54)
- VIII. Abschnitt: Radfahrverkehr (§§ 55-59)
- IX. Abschnitt: Fuhrwerksverkehr (§§ 60-67)
- X. Abschnitt: Verkehr nicht eingespannter Tiere (§§ 68 u. 69)
- XI. Abschnitt: Fußgängerverkehr (§§ 70-73)
- XII. Abschnitt: Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zum Verkehr (§§ 74-79)
- XIII. Abschnitt: Verkehrshindernisse und Verkehrserschwernisse (§§ 80-83)
- XIV. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen (§§ 84-86)
- XV. Abschnitt: Behörden und Straßenverwaltungen (§§ 87-90)
- XVI. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Vollzugsbestimmungen (§§ 91-94)

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. März 1958

Zu diesem Referentenentwurf sind umfangreiche Stellungnahmen eingelangt, deren Bearbeitung im Zuge ist.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführungen, daß die Vorarbeiten für die Neuordnung einer so umfangreichen Gesetzesmaterie nicht in einem kurzen Zeitraum fertiggestellt werden können. Es wird darauf hingewiesen, daß für die Fertigstellung des modernsten europäischen Gesetzes auf diesem Gebiet, der luxemburgischen Verkehrsvorschriften, ein Zeitraum von ca. 4 Jahren erforderlich war und daß am Entwurf des neuen Schweizer "Bundesgesetzes über den Straßenverkehr" seit 1954 gearbeitet wird.

-.-.-.-.-